

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 11. Oktober 2016 — Søndagsavisen/Kommission

(Rechtssache T-167/14) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Beihilferegulation zugunsten der Produktion und Innovation im Bereich der Printmedien — Entscheidung, keine Einwände zu erheben — Beschluss, mit dem die Beihilferegulation für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Verfahrensrechte der Beteiligten — Keine ernsthaften Schwierigkeiten — Begründungspflicht)

(2016/C 428/14)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien

Klägerin: Søndagsavisen A/S (Søborg, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Honoré und C. Fornø, dann Rechtsanwalt M. Honoré)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Grønfeldt und B. Stromsky)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: C. Thorning im Beistand von Rechtsanwalt R. Holdgaard)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses C(2013) 7870 final der Kommission vom 20. November 2013 über die vom Königreich Dänemark angemeldete staatliche Beihilfenregelung SA.36366 (2013/N) zugunsten der Produktion und Innovation im Bereich der Printmedien

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Søndagsavisen A/S trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich Dänemark trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 14.7.2014.

Urteil des Gerichts vom 11. Oktober 2016 — Perry Ellis International Group/EUIPO — CG (p)

(Rechtssache T-350/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die als der Buchstabe „p“ wahrgenommen werden kann — Ältere Unionsbildmarken und ältere nationale Bildmarken P PROTECTIVE und P — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 428/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Perry Ellis International Group Holdings Ltd (Nassau, Bahamas) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Günzel, V. Ahmann und C. Tenkhoff)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Stoyanova-Valchanova, M. Fischer und D. Gája)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: CG Verwaltungsgesellschaft mbH (Gevelsberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Körber und T.-E. Vlah)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. April 2015 (Sache R 2441/2014-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der CG Verwaltungsgesellschaft und Perry Ellis International Group Holdings.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Perry Ellis International Group Holdings Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 17.08.2015.

Urteil des Gerichts vom 11. Oktober 2016 — Guccio Gucci/EUIPO — Guess? IP Holder (vier ineinander verschlungene G)

(Rechtssache T-461/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke vier ineinander verschlungene G — Ältere Unionsbildmarken, ältere nationale Bildmarke und ältere internationale Bildmarke G — Relatives Eintragungshindernis — Fehlende Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 428/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Guccio Gucci SpA (Florenz, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. L. Roncaglia, F. Rossi und N. Parrotta)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Bonne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Guess? IP Holder LP (Los Angeles, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: D. McFarland, Barrister)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Mai 2015 (Sache R 2049/2014-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Guccio Gucci und Guess? IP Holder

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.